

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Holm erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, Wirtschaftsförderung
b) Bauausschuss 9 Mitglieder	Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Siedlungs- und Verkehrsfragen. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn durch Ablauf eine Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen bei Vorhaben nach den §§ 31, 35 BauGB erteilen. Hierüber ist der Bauausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren).
c) Sozialausschuss 11 Mitglieder	Sozialwesen, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Ortspartnerschaften,
d) Kindergartenausschuss 9 Mitglieder davon 2 Vertreter/innen vom Kindergarten Arche Noah und 2 Vertreter/innen vom DRK-Kindergarten	Kindertagesstätten
e) Schul-, Sport- und Kulturausschuss 13 Mitglieder	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Sport, Erwachsenenbildung

f) Umweltausschuss 8 Mitglieder	Umweltschutz, Friedhofswesen, Freizeitanlagen, Naherholung und Golf, Kleingartenwesen
g) Feuerwehrausschuss 8 Mitglieder davon 1 Vertreter/in der Polizei Holm und 1 Vertreter/in der Feuerwehr Holm	Feuerschutz- und Katastrophenangelegenheiten
h) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu **b) - g)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) In die Beiräte des vom DRK unterhaltenen Kindergartens sowie des von der ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel unterhaltenen Kindergartens entsendet die Gemeinde Holm von der Gemeindevertretung zu wählende Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Die Anzahl der Vertreter entspricht dabei zu gleichen Teilen den Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers des Kindergartens.

(3) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind, tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(4) Folgende der in Abs. 1 und 3 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

Finanzausschuss,
Bauausschuss,
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Holm, den _____

Rißler
Bürgermeister

(S)